TOP 5:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz - OGAW-IV-UmsG)

Drucksache: 241/11

Das Gesetz beinhaltet die Umsetzung der neugefassten europäischen Investmentfonds-Richtlinie 2009/65/EG (sog. "OGAW IV-Richtlinie"= Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), die zum 1. Juli 2011 in nationales Recht umzusetzen ist. Aufgrund einer vergleichbaren Interessenlage sollen die Vorschriften auch für nicht durch die OGAW IV-Richtlinie harmonisierte Fonds (sog. "Nicht-OGAW-Fonds", z.B. Offene Immobilienfonds) Anwendung finden.

Ziel der umzusetzenden Richtlinie ist es, die Effizienz des Investmentfondsgeschäfts zu erhöhen und den Anbietern von Fondsprodukten attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu bieten. Der Investmentstandort Deutschland soll erneut durch die Modernisierung des Aufsichts- und Regulierungsrahmens gestärkt werden. Für Fondsanleger sollen EU-weit einheitlich hohe Schutzstandards geschaffen werden. Die hierzu vorgesehenen Maßnahmen haben folgende Zielsetzung:

- Verbesserung der Anlegerinformationen durch Einführung eines Dokuments, das die wesentlichen Anlegerinformationen enthält,
- Stärkung der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
- Ermöglichung der grenzüberschreitenden Portfolioverwaltung,
- Verbesserung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Anteilen an OGAW,
- Steigerung der Fondseffizienz durch Ermöglichung von grenzüberschreitenden Master-Feeder-Strukturen sowie
- die Verbesserung der Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Fondsverschmelzung.

. . .

Darüber hinaus sollen die Rahmenbedingungen für sog. Mikrofinanzfonds verbessert werden, indem bislang bestehende Hemmschwellen abgebaut werden.

Daneben sollen Anpassungen der steuerlichen Rahmenbedingungen im Investmentsteuergesetz erfolgen.

Überdies soll das Verfahren des Kapitalertragsteuereinbehalts auf Investmenterträge und Dividenden inländischer sammelverwahrter Aktien neu geregelt werden, um Steuerausfälle zu verhindern.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 und 107 Absatz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.